

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

EJPD
Eidg. Amt für das Zivilstandswesen
Frau Natalie Mégevand
Bundesrain 20
3003 Bern

24. November 2015

Vernehmlassung zum Entwurf der Zivilstandsverordnung und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. September 2015 gelangte das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement an die Kantonsregierungen und ersuchte um eine Stellungnahme zum Entwurf der Zivilstandsverordnung (ZStV) beziehungsweise zur Verordnung der Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV).

A) Allgemeines

Wir sind mit den Änderungen der Zivilstandsverordnung (ZStV) und den Änderungen in der Verordnung der Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV) grundsätzlich einverstanden.

B) Zu den einzelnen Bestimmungen der Zivilstandsverordnung

Zu einzelnen Artikeln der Zivilstandsverordnung (ZStV) erlauben wir uns folgende Bemerkungen:

- Art. 35 Abs. 6: Es macht Sinn, von der Mutter nach einer Geburt ohne medizinisches Personal eine Bestätigung über Schwangerschaft oder Niederkunft verlangen zu können, hatten wir doch im Kanton Solothurn bereits Fälle, in welchen die angebliche Mutter nicht die rechtliche Mutter war.
- Art. 57: Wir unterstützen die Streichung der Grundlage zur Veröffentlichung von Zivilstandsdaten. Die Wahrung der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen wird mit den heutigen elektronischen Medien immer schwieriger und aufwendiger. Zudem publizieren zum Teil bereits private Unternehmen wie Spitäler und Kliniken etc. solche Daten. Das Bedürfnis direkt aus den Zivilstandsregistern zu publizieren existiert in dem (früher gekannten) Sinn nicht mehr.

- Art. 92c Abs. 1: Die Mikroverfilmung der Familienregister ist eine bedeutende Aufgabe für die kantonalen Zivilstandsbehörden. Ein solches Projekt wird Kosten verursachen und muss gut geplant und umgesetzt werden können. Die Frist von 5 Jahren ist dazu eher knapp bemessen. Wir sind aber mit dem Auftrag grundsätzlich einverstanden.
- Art. 93 Abs. 1: Es kann hier tatsächlich nur um die Rückerfassung von Daten lebender Personen gehen. Eine zusätzliche systematische Rückerfassung von verstorbenen Personen würde die Ressourcen der Kantone sprengen beziehungsweise grosse Kosten verursachen.

C) Zu den Bestimmungen der Verordnung der Gebühren im Zivilstandswesen

Zu einzelnen Artikeln der Verordnung der Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV) erlauben wir uns folgende Bemerkungen:

Anhang I: Dienstleistungen der Zivilstandsämter

- Ziffer I.3.4: Die Überprüfungsgebühr des Zivilstandes kann aus verschiedenen Gründen (unter anderem ist sie nicht mehr zeitgemäss) unterbleiben. Damit fallen aber bei den Kantonen nicht zu unterschätzende Einnahmen weg, welche entsprechend dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip ausgeglichen werden müssen. Hier ist bei den Beurkundungshandlungen anzusetzen, bei welchen Erklärungen der Kundschaft beurkundet werden müssen. Seit dem Jahre 2013 sind diese Geschäftsfälle alle komplexer geworden. Es sei diesbezüglich das neue Namensrecht oder aber das neue Kinds- und Erwachsenenschutzrecht erwähnt.

Die Gebühren sind deshalb wie folgt zu erhöhen:

Kindsanerkennung (Ziffer I.5.1) von	CHF 75.--	auf	CHF 100.--.
-------------------------------------	-----------	-----	-------------

Vorbereitungsverfahren der Eheschliessung (Ziffer I.9.1) von	CHF 150.--	auf	CHF 200.-- .
---	------------	-----	--------------

Vorverfahren der eingetragenen Partnerschaft (Ziffer I.9.2) von	CHF 150.--	auf	CHF 200.--.
--	------------	-----	-------------

Bei all diesen Beurkundungen wird mittlerweile (gerade auch im internationalen Kontext) ein grosser Aufwand geleistet, der bis heute nicht entsprechend angepasst wurde.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und ersuchen Sie um angemessene Berücksichtigung unserer Anliegen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Roland Heim
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber